

Geschäftsordnung für das Doktoratsprogramm Altertumswissenschaften an der Philosophisch-Historischen Fakultät an der Universität Basel

Vom 23.11.2016

Vom Fakultätsausschuss am 31.10.2017 verabschiedet

Von der Fakultätsversammlung verabschiedet am 14.11.2017

I. Grundlagen

§1. Die Geschäftsordnung für das Doktoratsprogramm Altertumswissenschaften regelt die Organisation des Doktoratsprogramms, die Zuständigkeiten innerhalb des Programms sowie die Finanzen des Doktoratsprogramms.

§2. Das Doktoratsprogramm ist eine Doktoratsausbildung im Bereich Altertumswissenschaften an der Universität Basel gemäss der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für die Promotion vom 2. März 2017.

§3. Die Ausbildungsanforderung des Doktoratsprogramms besteht zusätzlich zur Ausarbeitung einer Dissertation aus der Absolvierung von zwei Pflichtlehrbereichen und einen Pflichtwahlbereich, die folgende Ausbildungsanteile aufweisen:

* Pflichtlehrbereich: „Disziplinäres Angebot“, 9–12 Kreditpunkte.

* Pflichtlehrbereich: „Interdisziplinäres Angebot“, 6–9 Kreditpunkte.

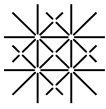
* Pflichtwahlbereich: 0–3 Kreditpunkte aus dem Bereich „Transversale Kompetenzen“; 0–3 Kreditpunkte aus dem Pflichtlehrbereich „Disziplinäres Angebot“; 0–3 Kreditpunkte aus dem Pflichtlehrbereich „Interdisziplinäres Angebot“.

§4. Die Aufnahme in das Doktoratsprogramm erfolgt auf Antrag und jederzeit. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein qualifiziertes Dissertationsvorhaben an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel, das von einer/einem Dozierenden des Departements Altertumswissenschaften als Erst- oder Zweitbetreuer/in begleitet wird. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem DBAW erfolgt auf begründeten Antrag beim Leitungsgremium, das darüber entscheidet.

Ziele

§5. Das Doktoratsprogramm ist ein strukturiertes und an der aktuellen Forschung orientiertes Graduiertenstudium, das zum erfolgreichen Abschluss von Promotionen im Bereich der Altertumswissenschaften führt. Die Ziele des Doktoratsprogramms sind:

1. Erhöhung der fachspezifischen Forschungskompetenz durch Methoden- und Theoriekenntnis.
2. Die Vertiefung und Schärfung der fachspezifischen Forschung durch vergleichende Perspektiven und interdisziplinäre Fragestellungen.
3. Eine kontinuierliche und intensive Betreuung der Doktorierenden durch verschiedene Ansprechpersonen sowie die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs der Doktorierenden durch Vernetzung und Integration mit anderen Fachbereichen und an anderen Hochschulen.
4. Eine zielorientierte Laufbahnförderung sowie Unterstützung für die effiziente Vorbereitung einer erfolgreichen Antragstellung auf ein weiterführendes Promotionsstipendium.



Zuordnung

§6. Das Doktoratsprogramm Altertumswissenschaften ist administrativ dem Departement Altertumswissenschaften und der Phil.-Hist. Fakultät der Universität Basel zugeordnet.

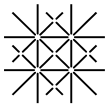
II. Organisation

§7. Das Doktoratsprogramm Altertumswissenschaften verfügt über ein Leitungsgremium und eine Koordinationsstelle.

Leitung

§8. Das Leitungsgremium des Doktoratsprogramms Altertumswissenschaften besteht aus fünf Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen: zwei ProfessorInnen (wovon mindestens eine/r Mitglied der Gruppierung I sein muss), ein/e Postdoc-Mitarbeiter/in, ein/e Vertreter/in der Doktorierenden sowie ein/eine wissenschaftliche/r Koordinator/in. Im Leitungsteam sollen die altertumswissenschaftlichen Disziplinen angemessen vertreten sein.

- 1 Das Leitungsgremium wird alle zwei Jahre von der Departementsversammlung gewählt.
- 2 Das Leitungsgremium organisiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen oder eine Vorsitzende(n) aus der Gruppierung I.
- 3 Das Leitungsgremium trifft sich nach Bedarf und bespricht den Stand der Planung mindestens einmal pro Semester mit der Fachbereichskonferenz und der Departementsleitung.
- 4 Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden wenn möglich einstimmig gefasst, andernfalls gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern alle Mitglieder des Leitungsgremiums antworten.
- 5 Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören:
 1. Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertretenden.
 2. Organisation der Verwaltung.
 3. Besetzung der wissenschaftlichen Koordinationsstelle.
 4. Planung des Curriculums und des Lehrangebots.
 5. Überprüfung der im Curriculum festgelegten Vorgaben für die Anmeldung zum Doktoratsexamen.
 6. Vergabe von Lehraufträgen.
 7. Festlegung von Jahresthemen (z. B. für interdisziplinäre Tagungen).
 8. Aufnahme von Doktorierenden ins Programm gemäss der in §4 festgehaltenen Aufnahmekriterien.
 9. Nominierung von Stipendiatinnen und Stipendiaten im Doktoratsprogramm.
 10. Budgetierung und Finanzverwaltung.
 11. Reporting (wiss. & finanzieller Jahres- bzw. Abschlussbericht) und Evaluation.
 12. Drittmittelakquisition bzw. deren Unterstützung.
 13. Repräsentation des Doktoratsprogramms national und international.
 14. Kooperationen mit anderen Programmen/Institutionen.
 15. Kontaktpflege zu Fakultät, Rektorat etc.
- 6 Das Leitungsgremium ist für alle Geschäfte des Doktoratsprogramms zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.



Wissenschaftliche Koordinationsstelle

§9. Die/Der Wissenschaftliche Koordinator/-in des Doktoratsprogramms ist der/dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterstellt. Sie/Er hat die operative Führung des Doktoratsprogramms inne und ist insbesondere für die Unterstützung des Leitungsgremiums in folgenden Aufgaben zuständig:

1. Kontakt- und Anlaufstelle des Doktoratsprogramms.
2. Administration des Doktoratsprogramms.
3. Konzeption und Organisation von Aktivitäten und Veranstaltungen.
4. Akademische und finanzielle Berichterstattung (z. B. Erstellen des Jahresberichts).
5. Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Webseite.
6. Ausschreibung der an das Doktoratsprogramm gekoppelten Stipendien.
7. Sichtung der Bewerbungsunterlagen, Vorbereitung der Bewerbungsgespräche sowie dem Erstellen des Berichts zur Vergabe der Stipendien.

Finanzen

§10. Das Doktoratsprogramm finanziert sich aus Mitteln der Universität gemäss Rektoratsbeschluss vom 29.06.2010 und aus Drittmitteln.

Qualitätssicherung

§ 11. Voraussetzung für eine Verlängerung ist eine erfolgreiche Evaluation.

- 1 Das Leitungsgremium erstattet dem Forschungsdekanat und der Doktoratskommission spätestens ein Jahr vor Ablauf des Programms Bericht über seine Tätigkeit gemäss Merkblatt zur Evaluation von Doktoratsprogrammen.
- 2 Das Rektorat beschliesst auf Antrag der Fakultät bzw. der Fakultäten über die Fortführung des Doktoratsprogramms.

III. Schlussbestimmungen

Wirksamkeit

§12. Diese Geschäftsordnung tritt auf Antrag des Leitungsgremiums nach Genehmigung des Doktoratsprogramms durch das Rektorat in Kraft.